

Medieninformation

2/2019

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Die Pressesprecherin
Katharina Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 03643 206-001
Telefax 03643 206-100

presseovg
@thfj.thueringen.de

Weimar
16. Januar 2019

Terminsankündigung

Der 4. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts wird

- 1. am Donnerstag, dem 17. Januar 2019 um 9.30 Uhr im Sitzungssaal 1 des Justizzentrums Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar**

in einem Berufungsverfahren verhandeln, das die Abwahl der Klägerin als Kanzlerin der Fachhochschule Erfurt im **Jahre 2014** zum Gegenstand hat.

Das Verwaltungsgericht Weimar hatte die Klage abgewiesen, mit der die Klägerin die Feststellung begehrte, dass die Beschlüsse des Hochschulrats vom 23. Januar 2014 sowie des Senats der Fachhochschule Erfurt vom 4. Februar 2014, die zu ihrer Absetzung als Kanzlerin geführt hatten, unwirksam waren. Dagegen richtet sich nun die vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassene Berufung.

ThürOVG, Az.4 KO 128/18
(VG Weimar, Urteil vom 17. September 2015, Az. 2 K 711/14 We)

und

- 2. am Donnerstag, dem 17. Januar 2019 um 11.30 Uhr im Sitzungssaal 1 des Justizzentrums Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar**

über einen Normenkontrollantrag einer Hotelbetreiberin gegen die am 1. Juli 2014 in Kraft getretene Kurbeitragssatzung der Stadt Suhl.

Die Stadt Suhl ist seit dem 1. September 2013 staatlich anerkannter Erholungsort. Am 11. Juni 2014 beschloss der Stadtrat eine Satzung zur Erhebung eines Kurbeitrags (sog. „Kurtaxe“), die am 1. Juli 2014 in Kraft trat.

Zur Begründung ihres Antrags auf Normenkontrolle hat die Antragstellerin im Wesentlichen vorgetragen, dass die Kurbeitragssatzung sie wirtschaftlich in unzumutbarer Weise benachteilige. Die Erhebung eines Kurbeitrags sei von der Stadt Suhl so kurzfristig bestimmt worden, dass eine geordnete Umsetzung für die betroffenen Hotels nicht ansatzweise möglich sei. Außerdem ließen sich die Kurbeitragspflichtigen durch die Hotelbetreiber nicht eindeutig bestimmen.

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht wird in diesem Verfahren zu klären haben, ob die Kurbeitragssatzung der Stadt Suhl wirksam ist.

ThürOVG, Az. 4 N 75/15

**Thüringer
Oberverwaltungsgericht**
Jenaer Straße 2 a
99425 Weimar

www.thovg.thueringen.de